

Wirtschaftskammer Österreich Abteilung für Rechtspolitik Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Rp 1570/17/TK/SL

WSU/Mag.Ja/mn

1270

5. März 2018

Vorbereitung der Erlassung eines zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol unterstützt den Beschluss der Bundesregierung, den Reformprozess, der durch den Österreich-Konvent begonnen wurde, umfassend fortzusetzen. Dass im Rahmen einer "Deregulierungsoffensive" in einem ersten Schritt eine Rechtsbereinigung erfolgen soll, wird von uns daher ausdrücklich begrüßt.

Entbürokratisierung für die Unternehmen bedeutet aber mehr!

Die Wirtschaftskammer Tirol analysiert in ihrem "Monitoring Report" jährlich die Stärken und Schwächen des heimischen Standortes im Vergleich. Alle Jahre wird aufs Neue klar: Bürokratie & Regulierung gehören zu den Bereichen, in denen Österreich mit Abstand am schlechtesten abschneidet. In der Entbürokratisierung liegt großes Potenzial: Mit überschaubaren Eingriffen können große Verbesserungen - vor allem für KMU - erreicht werden. Das stärkt den Standort und sichert Arbeitsplätze. Konkrete Maßnahmen und der Großteil der Forderungen der Wirtschaftskammerorganisation, um effektive Vereinfachungen und Entlastungen für die heimischen Betriebe zu erreichen, finden sich erfreulicherweise - neben dieser Rechtsbereinigungsinitiative - auch im aktuellen Regierungsprogramm. Diese gilt es nun möglichst rasch und für die Wirtschaft effizient umzusetzen!

Die Top-3 Forderungen der WK Tirol in zentralen nationalen Rechtsbereichen

Wirtschaftsrecht

- 1. **Kumulationsprinzip abschaffen:** Einzelne Verwaltungsübertretungen sind derzeit nebeneinander zu bestrafen das bedeutet in der Praxis Mehrfach- bzw. Nebeneinanderbestrafungen. Diese Rechtslage führt zu völlig unverhältnismäßigen und fast schon absurden Strafen selbst für kleinste Übertretungen.
- 2. Streichung der Veröffentlichungspflicht in der Wiener Zeitung: Elektronische Veröffentlichung der Daten entspricht dem digitalen Zeitalter. Die Streichung der papierenen Veröffentlichungspflichten führt zu Bürokratieabbau und Kostenersparnis für Unternehmen.
- 3. **Beraten statt strafen:** Es braucht bei geringfügigen Verstößen die ausdrückliche gesetzliche Möglichkeit, von der Bestrafung abzusehen und stattdessen nur beraten zu können/dürfen. Die Service- und Kundenorientierung für Behörden wird dadurch erleichtert.



Steuerrecht

- 1. Abschreibung: Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter anheben: Die geltende Grenze von 400 Euro für sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter wurde seit 1982 nicht geändert. Eine Anhebung auf 1.500 Euro ist ein Impuls für Investitionen und bringt eine zusätzliche Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen. Nach erfolgter Anhebung sollte der Betrag laufend indexiert werden. Stichwort Indexierung: Eine Inflationsanpassung der Steuergrenzen ist grundsätzlich notwendig, um auch das leidige Thema der Kalten Progression endgültig zu beseitigen. Weitere Forderung beim Thema Abschreibung: Vorzeitige/degressive Abschreibung und Anpassung der Abschreibungsdauer an die Realität.
- 2. Wareneingangsbuch streichen: Das Wareneingangsbuch ist ein Relikt aus vergangenen Tagen und eine Belastung für alle Einnahmen-Ausgaben Rechner, also alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis € 700.000.
- 3. **Bagatellsteuern abschaffen:** Das betrifft zB die Mietvertragsgebühr, die nicht nur bei Wohnungsmieten, sondern auch bei Geschäftsraummieten abgeschafft gehört. Weiters dazu gehören: Bankenabgabe, Werbeabgabe, international unübliche Rechtsgeschäftsgebühren (Bestandsgebühr, Zessionsgebühr, Bürgschaftsgebühr).

Arbeits- und Sozialrecht

- 1. Arbeitszeit-Flexibilisierung
 - o Stärkung der Betriebsebene bei Arbeitszeitgestaltungen
 - Eine kollektivvertragliche Regelung sollte nicht mehr Voraussetzung insbesondere für eine Durchrechnung von Arbeitszeit sein.
 - o Gesetzliche Höchstarbeitszeit von zwölf Stunden bzw. 60 Stunden
 - Das Gesetz erlaubt nur in wenigen Fällen eine Höchstarbeitszeit von mehr als zehn Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche. Bis zu zwölf bzw. 60 Stunden sollten grundsätzlich möglich sein.
 - Mehr Flexibilität bei Gleitzeit
 - o Die gesetzliche Normal- und Höchstarbeitszeit pro Tag beträgt bei Gleitzeit maximal zehn Stunden. Der Rahmen sollte auf zwölf Stunden erweitert werden.
- 2. Verlängerung der Probezeit auf 3 Monate
- 3. **Vorankündigung** des Besuches des Arbeitsinspektors (ein entsprechender Antrag wurde auch im Wirtschaftsparlament beschlossen)

Umweltrecht & Betriebsanlagen

- 1. Augenmaß bei Umwelthaftung im Zusammenhang mit "genehmigtem Normalbetrieb": Kein Ausufern des Umwelthaftungsrechts Genehmigungen müssen weiterhin Rechtssicherheit gewährleisten (Stichwort Aarhus 3/jüngste EuGH-Entscheidung zum Wasserrecht). Verhältnismäßigkeit bei der Festschreibung des Standes der Technik beachten.
- 2. Weiterer Ausbau der Genehmigungsfreistellung: Vereinfachung und Modernisierung des Betriebsanlagenrechtes durch Genehmigungsfreistellung für kleine und sehr kleine Anlagen mit geringem Belästigungspotenzial. Damit verbunden ist auch der Wegfall der wiederkehrenden Überprüfungen für bereits genehmigte Anlagen.
- Verfahrenserleichterungen für Großvorhaben: Zu aufwendige und zu langwierige UVP-Verfahren bremsen den Infrastrukturausbau und verhindern Investitionen. Wichtig: Standortanwalt wird durch WKO gestellt und dadurch ausreichende Berücksichtigung von Standortinteressen, bessere Strukturierung des Verfahrens, keine Aushöhlung der Schwellenwerte.
 - Internet ersetzt Zustellungen und ermöglicht Kostensenkungen.

Folgende Wirtschaftsgesetze der Stammfassung vor dem 1. Jänner 2000 könnten unserer Meinung nach im Hinblick auf eine Aufhebung näher geprüft werden:

Nahversorgungsgesetz (StF: BGBl. Nr. 392/1977):

Das Nahversorgungsgesetz ist im Wesentlichen ein "Notgesetz", welches die Lieferpflicht von Unternehmen gegenüber Verbrauchern regelt. Unter anderem ist darin enthalten, dass gewerbliche Letztverkäufer ihre Vorräte an Waren, die den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens dienen, nicht verheimlichen dürfen. Sie sind verpflichtet, Endverbrauchern von ihren Vorräten an diesen Waren eine Menge zu verkaufen, die an Verbraucher üblicherweise abgegeben wird. In wirklichen Notsituationen ist allerdings ohnehin eine Versorgung der Bevölkerung durch staatliche/öffentliche Stellen vorgesehen. Eine Verknappung der Nahversorgung ist aufgrund der erhöhten Mobilität der Menschen bzw. der vielfältigen Beschaffungsmöglichkeiten (Online) heute nicht mehr in jenem Umfang gegeben, wie es vielleicht im Jahr der Stammfassung dieses Gesetzes (1977) der Fall war.

Preisgesetz (StF: <u>BGBl. Nr. 145/1992</u>):

Auch bei diesem Gesetz (Stammfassung aus dem Jahr 1992) handelt es sich um ein "Notgesetz", welches im Wesentlichen die Festlegung von so genannten volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen regelt. Auch in diesem Fall sind wir der Ansicht, dass mit Notsituationen, von denen in diesem Gesetz ausgegangen wird, heute nicht mehr zu rechnen ist.

Beide Gesetze sind aus unserer Sicht deshalb auch nicht mehr unbedingt erforderlich, da durch entsprechende Ergänzungen im Versorgungssicherungsgesetz (StF: <u>BGBl. Nr. 380/1992</u>) der idente Zwecke erfüllt werden kann.

Alternativ wäre zu prüfen, dass anstelle einer Aufhebung des Preisgesetzes und des Nahversorgungsgesetzes zukünftig das Versorgungssicherungsgesetz entfällt.

• AAV Allgemeine ArbeitnehmerschutzVO (StF: BGBl. Nr. 218/1983):

Zahlreiche Bestimmungen der AAV sind bereits aufgehoben bzw. enthalten Hinweise auf die ArbeitsstättenVO (Ressort Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz).

Wir empfehlen hier eine konsolidierte Fassung der GewO von 1994 (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) und der ArbeitsstättenVO 1998 (Ressort Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) in Zusammenschau mit der AAV.

Im Arbeitsrecht existieren beispielsweise viele Gesetze, die vor dem 1.1.2000 als Stammfassung erlassen wurden. So insbesondere das Arbeitsverfassungsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitnehmerschutzgesetz und viele weitere Gesetze mehr. Aus unserer Sicht macht eine abschließende Aufzählung der beizubehaltenden Gesetze und Verordnungen nicht wirklich Sinn. Vielmehr ist zu hinterfragen, ob nicht beispielsweise das Arbeitnehmerinnenschutzgesetz aufgrund der darauf erlassenen Verordnungen, wie zB der Bildschirmverordnung, etc., in Form einer Neu-Kodifizierung aktualisiert aufgelegt werden sollte, um dadurch einen besseren Überblick über diese Vorschriften für die Betriebe zu ermöglichen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Dr. Jürgen Bodenseer

Präsident

Mag. Evelyn Geiger-Anker Direktorin